

Empfänger:

**Datum: 03.05.2022****Zahl: 182/131-9/1/2022**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Auskünfte: Dorothea Fischer****Telefon: 04224 81888 22****Fax: 04224 81888 4****e-mail: poggersdorf@ktn.gde.at**

Betreff: Herr David Emanuel Suppan, Errichtung einer Garage  
mit integriertem Abstellraum und Carport, Bausache;

## KUNDMACHUNG

Herr David Emanuel Suppan hat mit der Eingabe vom 25.03.2022 um die Erteilung der Bau-  
bewilligung für die

### **Errichtung einer Garage mit integriertem Abstellraum und Carport**

in 9130 Poggersdorf, Lanzendorf 22, auf dem Grundstück 246/1 KG 72135 Leibsdorf,  
angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Poggersdorf ordnet hierüber gemäß den Bestimmun-  
gen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene  
mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 18. Mai 2022 um 09:00 Uhr**

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen – Lanzendorf 22

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung per-  
sönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter  
haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen  
müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhand-  
lung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsschrift aufgenommen  
zu werden. Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschrei-  
bungen liegen beim Gemeindeamt Poggersdorf, Bauamt - 1 Stock, während der Amtsstun-  
den zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für den Bürgermeister:



Dorothea Fischer